

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2008

Nr. 2008/1156

Biberist: Änderung Gestaltungs- und Bauzonenplan mit Sonderbauvorschriften „Bürenstrasse“ / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Gestaltungs- und Bauzonenplanes mit Sonderbauvorschriften „Bürenstrasse“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Neue Bauprojekte im Perimeter des rechtskräftigen Gestaltungs- und Bauzonenplanes Bürenstrasse (RRB Nr. 1763 vom 30. August 2004) machen einen zusätzlichen Parkplatzbedarf erforderlich. Mit der Änderung des rechtskräftigen Nutzungsplanes wird der Perimeter des Geltungsbereiches und damit der Bauzone gegen Westen um 6.50 m verbreitert bzw. um 853 m² vergrössert. Dadurch wird für eine Betriebsansiedlung eine bessere und zusätzliche Parkierung möglich. Die Zu- und Wegfahrt ist über die Erschliessung innerhalb des bereits rechtskräftig ausgeschiedenen Perimeters vorgesehen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. Mai 2008 bis zum 31. Mai 2008. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung des Gestaltungs- und Bauzonenplanes mit Sonderbauvorschriften „Bürenstrasse“ am 3. März 2008 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Gestaltungs- und Bauzonenplanes mit Sonderbauvorschriften „Bürenstrasse“ der Einwohnergemeinde Biberist wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Änderung des Gestaltungs- und Bauzonenplanes mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Biberist hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00 zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Biberist belastet.

- 3.4 Die Änderung des Gestaltungs- und Bauzonenplanes mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Biberist hat die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu verteilen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung	Einwohnergemeinde Biberist, 4562 Biberist		
Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	1'223.00	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent Nr. 111108		

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (TS/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Hochbauamt, mit 1 gen. Plan (später)
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Einwohnergemeinde Biberist, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plan (später), (Belastung im Kontokorrent)
 Bauverwaltung Biberist, 4562 Biberist
 Planungskommission Biberist, 4562 Biberist
 Baukommission Biberist, 4562 Biberist
 ssm architekten ag, Gibelinstrasse 2, 4503 Solothurn
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Biberist: Genehmigung Änderung Gestaltungs- und Bauzonenplan mit Sonderbauvorschriften „Bürenstrasse“)